

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen und Anhang zu Engagementsvereinbarungen**

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- 1.1. Der Veranstalter verpflichtet den Künstler zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Termin für das angegebene Programm.
- 1.2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil der Auftragsbestätigung.

### **§ 2 Gage**

- 2.1. Die in der Auftragsbestätigung angegebene Gage (Honorar) sowie Fahrtkosten / weitere Kosten sind innerhalb von 8 Geschäftstagen nach Rechnungsstellung unter Angabe der Rechnungsnummer auf das angegebene Konto zu überweisen oder nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung am Veranstaltungstag gegen Quittung in bar auszuzahlen. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- 2.2. Der Veranstalter übernimmt Speisen und Getränke für den Künstler während der Veranstaltung in angemessenem Umfang.
- 2.3. Bei Mittelaltermärkten, Straßenfestivals und ähnlich gestalteten Veranstaltungen ist sogenanntes Hutgeld bei Straßenzaubershow obligatorisch und verbleibt beim Künstler.
- 2.4. Ist eine Übernachtung abgesprochen ist der Veranstalter sowohl für Hotelreservierung als auch für Kostenübernahme verantwortlich. Nur nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung tritt der Künstler in Vorkasse.
- 2.5. Es wird darauf hingewiesen das für die Leistung gegebenenfalls Beiträge zur Künstlersozialkasse zu leisten sind!

### **§ 3 Haftung / Schadenersatz**

- 3.1. Erfüllt der Veranstalter seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf der Künstler vom Vertrag zurücktreten oder einen Ersatzauftritt verlangen. Der Künstler behält seinen vollen Anspruch auf Zahlung der Gage und der entstandenen Nebenkosten bei Vorliegen der gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen, wenn der Veranstalter seine Pflichtverletzung zu vertreten hat oder es zu keiner Vereinbarung über einen Ersatztermin kommt. Der Veranstalter hat in diesem Fall die Vertragserfüllung zu beweisen.
- 3.2. Ausfallhonorar:  
Bei einer Absage der Festbuchung durch den Veranstalter entsteht ein Honoraranspruch in Höhe von:
  - bis 28 Tage vor dem Leistungszeitpunkt, 10% des vereinbarten Honorars
  - bis 14 Tage vor dem Leistungszeitpunkt, 50% des vereinbarten Honorars
  - bis 7 Tage vor dem Leistungszeitpunkt, 75% des vereinbarten Honorars
  - bis 3 Tage vor dem Leistungszeitpunkt, 100% des vereinbarten HonorarsEntfällt die Veranstaltung wegen Dauerregens, oder Wetterbedingungen, die einen Auftritt unmöglich machen, stellt der Künstler eine durch die vorangegangenen Vorbereitungen entstandene Aufwandsentschädigung von 50% des vereinbarten Honorars, mindestens jedoch 100,00 €, sowie gegebenenfalls entstandene Fahrt- und Nebenkosten in Rechnung. Teilweise erbrachte Leistungen, bei mehrtägigen Veranstaltungen beispielsweise, werden anteilmäßig vergütet. Alternativ ist es möglich einen Ausweichtermin binnen 6 Monaten bei gleichem Gagenanspruch zu planen. Sollte auf Grund von bereits bestehenden Buchungen kein Ausweichtermin zustande kommen besteht weiterhin der entsprechende Gagenanspruch. Bei Dinnershows mit vorher vereinbarter Minimumgage ist diese als Grundlage für die Honoraransprüche zu betrachten.

- 3.3. Ist der Künstler zum angegebenen Zeitpunkt durch Krankheit verhindert, so dass die Vereinbarung nur teilweise oder gar nicht zustande kommt, so ist umgehend und frühzeitig (spätestens 48 h vor dem Auftritt) der Veranstalter zu informieren.  
Der Künstler versucht einen gleichwertigen Ersatz zu besorgen. Sollte dies nicht gelingen wird keine Haftung übernommen.  
Teilweise erbrachte Leistungen, bei mehrtägigen Veranstaltungen beispielsweise, werden anteilmäßig vergütet.
- 3.4. Erfüllt der Künstler ohne wichtigen Grund seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, wird er schadenersatzpflichtig. Dieser Schadenersatz wird auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.
- 3.5. Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Veranstalters gegenüber dem Künstler bei Schäden, die durch Fahrlässigkeit des Künstlers bedingt sind, werden auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.
- 3.6. Der Künstler haftet für sein Eigentum, jedoch nicht für Schäden die dem Veranstalter oder seinen Besuchern entstehen, wenn diese nicht nachweislich mutwillig oder grob fahrlässig durch den Künstler verursacht wurden.  
Der Künstler hat eine branchenübliche Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.
- 3.7. Der Veranstalter haftet für Diebstahl und Beschädigung von Eigentum des Künstlers während der Lagerung in der/den Spielstätte/n während der Auftritte - hierfür ist (gerade bei Theater- und Dinnershows) ein abschließbarer Garderobenraum zur Verfügung zu stellen.
- 3.8. Kommt es zu Vorfällen, die eine Durchführung der Veranstaltung für den Künstler unzumutbar machen (z. B. nachhaltige Störungen durch Besucher, technische Störungen), ist der Künstler zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt, behält jedoch den vollen Gagen- und Kostenerstattungsanspruch.

#### **§ 4 Rechtsgültigkeit**

- 4.1. Die Vereinbarung erhält ihre Rechtsgültigkeit, Geschäftsfähigkeit beider Parteien vorausgesetzt, mit den rechtzeitig gegenseitig vorgenommenen Unterschriften.
- 4.2. Als rechtsgültig gilt, wenn die unterzeichnete Vereinbarung zum angegebenen Datum an den Künstler zurück gesandt wird.

#### **§ 5 Urheber- und Leistungsschutzrechte**

- 5.1. Video- und Tonaufzeichnungen auf Datenträger (gleich welcher Art) sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist der Künstler berechtigt, die Darbietung seines Programms nicht vorzunehmen bzw. abubrechen. Der Künstler behält in diesem Fall seinen vollen Honorar- und Kostenerstattungsanspruch.
- 5.2. Kurze Aufzeichnungen bzw. Liveübertragungen durch Rundfunk und Fernsehen, die der üblichen aktuellen Information der Öffentlichkeit dienen (gewöhnlich weniger als 3 Minuten), sind nach vorheriger Absprache vor Ort gestattet.
- 5.3. Der Künstler gewährleistet, über die entsprechenden Rechte am Stück zu verfügen.
- 5.4. Der Künstler unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in der künstlerischen Darbietung Weisungen des Veranstalters. Zusätzliche Programmpunkte oder Auftritte Dritter während der gleichen Veranstaltung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Künstlers.

### **§ 6 Sonstiges**

- 6.1. Der Veranstalter hat die branchenüblichen Vorbereitungen zu treffen und insbesondere die technischen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die Veranstaltungsfähigkeit zu schaffen.
- 6.2. Der Veranstalter stellt einen Parkplatz in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes. Bei mehrtägigen Festivals, Mittelaltermärkten usw. muss dieser groß genug für einen Kleinbus und darf nicht abschüssig sein.
- 6.3. Während Theater- und Kabarettvorstellungen findet während des Auftritts kein Getränke- oder Speiseservice statt. Bei Dinnershows gilt dies während der Spielszenen ebenfalls.
- 6.4. Der Veranstalter hat alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und schließt adäquate Versicherungen ab.
- 6.5. Falls diese Bedingungen nicht eingehalten werden gilt Ziffer 3.1 AGB.
- 6.6. Der Veranstalter verpflichtet sich bei öffentlichen Veranstaltungen, die Darbietung mit den ihm zur Verfügung stehenden (branchenüblichen) Werbeträgern, wie z.B. Presse, Rundfunk, Fernsehen oder sonstigen Publikationen anzukündigen.  
Hierzu stellt ihm der Künstler auf Wunsch entsprechende Materialien wie Texte und Fotos zur Verfügung.  
Bei internen Veranstaltungen, Betriebsfesten und privaten Veranstaltungen entfällt dies.
- 6.7. Der Künstler stellt das für die Darbietung nötige Equipment.

### **§ 7 Vertraulichkeit**

- 7.1. Die Parteien werden gegenüber Dritten über den Inhalt dieses Vertrages und alle damit in Zusammenhang stehenden Informationen Stillschweigen bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.
- 7.2. Insbesondere über die im Vertrag vereinbarten Gagen wird Stillschweigen zwischen beiden Parteien vereinbart.
- 7.3. Bekanntmachungen über Inhalte des Vertrages werden ausschließlich einvernehmlich von beiden Parteien weitergegeben.

### **§ 8 Verhalten der Vertragspartner**

- 8.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, kritische oder herabsetzende Äußerungen über den anderen Vertragspartner, insbesondere im Hinblick auf organisatorische Vorgänge, technische Fragen oder ähnliches, Dritten gegenüber zu unterlassen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

- 9.1. Es gilt die salvatorische Klausel (dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen ungültig sein sollten oder werden. Die ungültige Vorschrift ist dann zu ergänzen bzw. umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt).
- 9.2. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schrift. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht.